

spricht, so erklärt sich dies leicht aus dem Umfange der gesetzgeberischen Kompetenzen des Bundes zur Zeit seines Erlasses. Bei Aufstellung der zahlreichen, nicht speziell zum Schutze der Rechte der Bundesverwaltung vom Bunde seither, insbesondere seit der Bundesverfassungsrevision von 1874, auf den verschiedensten Gebieten erlassenen, polizeilichen Strafbestimmungen dagegen lag es gewiß dem Gesetzgeber völlig ferne, die Verfolgung ihrer Uebertretung dem Verfahren des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 unterstellen zu wollen, welches überall nur da paßt, wo eine Abtheilung der Bundesverwaltung als Beschädigter erscheint. Bei polizeilichen Strafbestimmungen der Bundesgesetze, welche auf die Verletzung fiskalischer Rechte des Bundes keinen Bezug haben, muß vielmehr auch da, wo dies in den betreffenden Gesetzen nicht ausdrücklich gesagt ist, als stillschweigend gewollt angesehen werden, daß dieselben nicht in dem Verfahren des Bundesgesetzes von 1849, sondern nach Maßgabe der kantonalen Strafprozeßgesetze verfolgt werden, somit auch das Rechtsmittel des Art. 18 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 keine Anwendung findet. Demgemäß ist denn auch, nachdem bereits durch Bundesbeschluß vom 18. Juli 1856 das Verfahren des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849 als auf Uebertretungen der Maß- und Gewichtsordnung nicht mehr anwendbar war erklärt worden, in Art. 55 D.-G., wo die Kompetenzen des Kassationsgerichtes normirt werden, nur von der Entscheidung über Kassations-, Revisions- und Rehabilitationsgesuche in Kriminalfällen einerseits und von der Entscheidung über Beschwerden gegen Urtheile kantonalen Gerichte, welche sich auf Uebertretungen fiskalischer (nicht aber polizeilicher) Bundesgesetze beziehen andererseits, die Rede. Auch in der Praxis ist stets in diesem Sinne verfahren, d. h. es ist auf Uebertretungen der nicht fiskalischen Bundespolizeigesetze, speziell des eidgenössischen Fabrikgesetzes, das Verfahren des Bundesgesetzes von 1849 niemals als anwendbar erachtet worden, wofür denn auch das (Gesamt-) Bundesgericht bereits in einem dem eidgenössischen Justizdepartemente am 20. Juli 1883 erstatteten Berichte sich ausgesprochen hat. (S. auch Leo Weber, Zeitschrift für Schweiz. Strafrecht I, S. 361 u. ff.) Findet aber somit das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 auf Uebertretungen des eidge-

nössischen Fabrikgesetzes keine Anwendung, so ist das eidgenössische Kassationsgericht zu Beurtheilung der Beschwerde nicht kompetent; Beschwerden, welche die Verletzung verwaltungsrechtlicher oder polizeilicher Vorschriften des eidgenössischen Fabrikgesetzes betreffen, sind vielmehr gemäß Art. 58 Ziffer 8 D.-G. an den Bundesrath zu richten (vergl. Entscheidung des Bundesgerichtes i. S. Spörri, Amtliche Sammlung XV, S. 710.)

2. Gemäß Art. 16 b des Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege ist im vorliegenden Falle eine Gerichtsgebühr (im Betrage von 40—100 Fr.) zu beziehen.

Demnach hat das Kassationsgericht  
erkannt:

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Kassationsgerichtes nicht eingetreten.

## II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

39. Urtheil vom 2. Mai 1890  
in Sachen Kreis.

Durch Urtheil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 1. Februar 1890 wurde über den Rekurrenten auf Antrag des Waisenamtes Horn die Vormundschaft verhängt und demselben ein zweitinstanzliches Gerichtsgeld von 50 Fr. sowie die übrigen Kosten auferlegt.

Mit Eingabe vom 1. April 1890 meldete Advokat Dr. A. Deucher in Frauenfeld gegen dieses Urtheil den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht an, mit der Bemerkung, Anträge und Begründung werde er in einigen Tagen nachsenden. Mit Schriftsatz vom 5. April 1890 stellte er hierauf wirklich unter eingehender Begründung den Antrag: Es sei das Urtheil des

thurgauischen Obergerichtes vom 1. Februar l. J. als verfassungswidrig zu erklären und aufzuheben.

Das Waisenamt Horn beantragt in seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde, es sei auf den Rekurs nicht einzutreten, eventuell derselbe als unbegründet abzuweisen.

Das Obergericht des Kantons Thurgau schließt sich den Ausführungen des Waisenamtes Horn an. Der Antrag, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten, wird damit begründet, dieselbe sei, weil nicht binnen der sechzigstägigen Rekursfrist des Art. 59 D.-G. eingereicht, verspätet. Das Obergericht bemerkt dabei speziell, daß die Eröffnung des angefochtenen Urtheils an den Rekurrenten am 1. Februar 1890 erfolgt sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht bereits wiederholt entschieden hat (vergl. Entscheidung i. S. Darbellay, Amtliche Sammlung VII, S. 716 u. ff., i. S. Dessibourg, Amtliche Sammlung XI, S. 272 u. f. Erw. 1), wird die Rekursfrist des Art. 59 D.-G. durch die Einreichung einer bloßen Rekursanmeldung, welche weder die faktische und rechtliche Begründung der Beschwerde noch die Anträge des Beschwerdeführers enthält, nicht gewahrt; es ist vielmehr zu Wahrung der Rekursfrist die Eingabe der, die thatsächliche und rechtliche Beschwerdebegründung und die Anträge der Rekurrenten enthaltenden, Rekurschrift, wie sie der Gegenpartei gemäß Art. 61 D.-G. zur Vernehmlassung mitzutheilen ist, erforderlich; mit andern Worten: Es muß binnen der Rekursfrist die Beschwerdeschrift selbst, welche dem Verfahren zur Grundlage dienen soll und kann, eingereicht sein; die bloß vorläufige Anzeige, daß gegen eine Verfügung der staatsrechtliche Rekurs ergriffen werden wolle, genügt nicht; diese Absicht muß binnen der gesetzlichen Frist nicht nur erklärt, sie muß bethätigt sein. Andersfalls würde man thatsächlich zu einer, dem Wortlaut wie dem Sinne und Geiste des Gesetzes völlig widersprechenden, Verlängerung der Rekursfrist gelangen.

2. Danach ist denn die Beschwerde im vorliegenden Falle verspätet. Die angefochtene Entscheidung ist am 1. Februar 1890 gefällt und eröffnet worden, die sechzigstägige Rekursfrist ging so-

nach mit dem 2. April zu Ende. Nun ist aber zwar eine Rekursanmeldung schon am 1. April erfolgt, die Rekurschrift selbst dagegen, welche einzig geeignet war, die Frist zu wahren, erst am 5. April, also verspätet, zur Post gegeben worden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf die Beschwerde wird als verspätet nicht eingetreten.

### III. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

#### 40. Urtheil vom 3. Mai 1890 in Sachen Cheleute Kreuzmann.

A. Moriz Kreuzmann, von Niederstetten, Oberamts Gerabronn, Königreichs Württemberg, ist seit dem Jahre 1880 in der Stadt St. Gallen niedergelassen, wo er seit 1884 ein eigenes Geschäft als Buchhändler betreibt. Im Januar 1888 hat er sich mit Bertha Louisa Ziegler von Oberstraf, Kantons Zürich, verheiratet. Im Oktober 1889 und wieder im Januar 1890 strebten beide Ehegatten die Ehescheidung bei den st. gallischen Gerichten an. Das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen hat indeß durch Schlußnahme vom 5. März 1890 die Anhandnahme dieses Ehestreitfalles verweigert, mit der Begründung: Der Ehemann Kreuzmann habe einen Bescheid des königlich württembergischen Landgerichtes Hall datirt den 5. Februar 1890 produziert, welcher besage: Falls der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Württemberg sondern in der Schweiz habe, seien die württembergischen Gerichte zu Beurtheilung des Ehescheidungsstreites nicht zuständig und es sei das in demselben vom zuständigen schweizerischen Gerichte seiner Zeit ergehende Urtheil nach Maßgabe der Art. 660 und 661 der deutschen Reichscivilprozessordnung auch in Württemberg vollstreckbar, wenn die Voraussetzungen dieser beiden Gesetzesbestimmungen gegeben sein werden. Durch diesen Bescheid erachte der Ehemann Kreuzmann den in Art. 56 des Bundesge-